Gesetz

vom,

mit dem die NÖ. Landarbeiterkammerwahlordnung abgeändert und ergänzt wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Die NÖ. Landarbeiterkammerwahlordnung, LGB1. Nr.9/1951, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

- 1. § 1 Abs.3 hat zu lauten:
 - "(3) Die Kundmachung ist in den Amtlichen Nachrichten der NÖ. Landesregierung und an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeindeämter zu verlautbaren."
- 2. Im § 14 haben die Abs.3 und 4 zu lauten:
 - "(3) Die Bestimmungen des Abs.2 gelten auch für die Eintragung der wahlberechtigten Gelegenheitsarbeiter. Verrichten diese Dienstleistungen in Betrieben, die in verschiedenen Gemeinden gelegen sind, so sind sie in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der sie vorwiegend in Beschäftigung stehen oder, wenn sich dies nicht feststellen lässt, am Tage der Wahlausschreibung in Beschäftigung gestanden sind.
 - (4) Die arbeitslosen Wahlberechtigten sind in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der sie zuletzt in Beschäftigung gestanden sind."
- 3. § 16 Abs.2 hat zu lauten:
 - "(2) Übertretungen dieser Vorschrift durch den Dienstgeber werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld
 bis zu S 3.000,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit
 mit Arrest bis zu einer Woche bestraft. Diese Übertretungen sind auch dann strafbar, wenn sie ausserhalb des
 Bundeslandes Niederösterreich begangen worden sind."

- 4. Im § 17 haben die Abs.1 und 2 zu lauten:
 - "(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jedermann unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter sowie wegen vermeintlich unrichtiger Zuweisung zum Wahlkörper schriftlich oder mündlich Einspruch erheben.
 - (2) Gegen die Feststellung nach § 15 Abs.5 kann jedermann unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse schriftlich oder mündlich Einspruch erheben."
- 5. § 22 Abs.2 hat zu lauten;
 - "(2) Die Dienstgeber haben den Dienstnehmern die für die Stimmenabgabe notwendige Freizeit zu gewähren. Übertretungen dieser Vorschrift werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu S 3.000,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einer Woche bestraft. Diese Übertretungen sind auch dann strafbar, wenn sie ausserhalb des Bundeslandes Niederösterreich begangen

6. In 9 26 haben die Abs. 4 mod 5 zn entfaller. 7. 8. § 30 hat zu lauten:

" § 30

- *(1) Am achten Tage vor dem Wahltag schliesst der Hauptwahlausschuss die Parteilisten ab. Die im § 26 Abs.2 Z.1 bis 3 angeführten Bestandteile der Wahlvorschläge sind in den Amtlichen Nachrichten der NÖ. Landesregierung und an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeindeämter, in denen Wählerverzeichnisse aufliegen, zu veröffentlichen.**
- (2) In der Veröffentlichung nach Abs.1 hat sich die Reihenfolge der Parteien, die in der zuletzt gewählten Landarbeiterkammer vertreten waren, nach der Zahl der Mandate,
 die die Parteien bei der letzten Landarbeiterkammerwahl erreicht
 haben, zu richten. Ist die Zahl der Mandate gleich, so bestimmt sich die Reihenfolge nach der bei der letzten Land-

arbeiterkammerwahl ermittelten Gesamtsumme der Parteistimmen; sind auch diese gleich, so entscheidet der Hauptwahlausschuss durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.

- (3) Im Anschluss an die nach Abs.2 gereihten Parteien sind die übrigen wahlwerbenden Parteien anzuführen, wobei sich ihre Reihenfolge nach dem Zeitpunkte der Einbringung des Wahlvorschlages zu richten hat. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge der Hauptwahlausschuss durch das Les, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.
- (4) Den unterscheidenden Parteibezeichnungen sind die Worte "Liste 1,2,3 usw." in fortlaufender Numerierung voranzusetzen. Beteiligt sich eine in der zuletzt gewählten Landarbeiter-kammer vertretene Partei nicht an der Wahlwerbung, so hat in der Veröffentlichung nur ihre nach Abs.1 zukommende Listennummer und daneben das Wort "leer "aufzuscheinen.
- (5) Bei allen wahlwerbenden Parteien sind die Parteibezeichnungen einschliesslich allfälliger Kurzbezeichnungen mit gleich grossen Druckbuchstaben in für jede wahlwerbende Partei gleich grosse Rechtecke mit schwarzer Druckfarbe einzutragen. Für die Kurzbezeichnung sind hiebei einheitlich grosse schwarze Druckbuchstaben zu verwenden. Vor jeder Parteibezeichnung ist in schwarzem Druck das Wort "Liste" und darunter grösser die jeweilige fortlaufende Ziffer anzuführen. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Grösse der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepasst werden."

S. X. § 31 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Das Wahllokal und die Wahlzeit für die am Amtssitz der Landesregierung stattfindende Wahl werden von der Wahlkommission bestimmt und spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom Amt der Landesregierung in den Amtlichen Nachrichten der NÖ. Landesregierung verlautbart."

J. S. § 36 Abs. hat zu lauten:

"(与) Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung der Anordnungen ist eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu S 3.000,--oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einer Woche bestraft. Diese Übertretungen sind auch dann strafbar, wenn sie ausserhalb des Bundeslandes Nieder-österreich begangen worden sind."

10. 8. § 38 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Wahlleiter eröffnet zur festgesetzten Stunde die Wahlhandlung und übergibt der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis (Muster Anlage 3), die Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel. Der Wahlleiter hat der Wahlbehörde die Anzahl der gegen Empfangsbestätigung übernommenen amtlichen Stimmzettel bekanntzugeben, vor der Wahlbehörde diese Anzahl zu überprüfen und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten."

Im Abs.2 entfällt der Klammerausdruck "(Wahlkommission)".

11.10. § 40 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Hat sich der Wähler gehörig ausgewiesen, so übergibt ihm der Wahlleiter das entsprechende leere Wahlkuvert sowie den amtlichen Stimmzettel."

12. 11. § 46 hat zu lauten: " § 46

(1) Der amtliche Stimmzettel hat die Listennummer, die Parteibezeichnung einschliesslich allfälliger Kurzbezeichnungen, Rubriken mit einem Kreis, im übrigen aber unter Berücksichtigung der gemäss § 30 erfolgten Veröffentlichung, die aus dem Muster Anlage 4 ersichtlichen Angaben zu enthalten. Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung des Hauptwahlausschusses hergestellt werden.

- (2) Die Grösse der amtlichen Stimmzettel hat sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Listennummern zu richten. Das Ausmass hat ungefähr 14 1/2 bis 15 1/2 cm in der Breite und 20 bis 22 cm in der Länge oder nach Notwendigkeit ein Vielfaches davon zu betragen. Es sind für alle Parteibezeichnungen die gleiche Grösse der Rechtecke und der Druckbuchstaben, für die Abkürzung der Parteibezeichnungen einheitlich grösstmögliche Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Grösse der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepasst werden. Das Wort "Liste" ist klein, die Ziffern unterhalb desselben sind möglichst gross zu drucken. Die Farbe aller Druckbuchstaben hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennungslinie der Rechtecke und der Kreisehat in gleicher Stärke ausgeführt zu werden.
- (3) Die amtlichen Stimmzettel sind durch den Hauptwahlausschuss der Wahlkommission und den Ortswahlausschüssen
 (Sprengelwahlausschüssen) über die Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden, entsprechend der endgültigen Zahl der
 Wahlberechtigten im Bereiche der Wahlbehörde, zusätzlich
 einer Reserve von 15 v.H. zu übermitteln. Eine weitere
 Reserve von 5 v.H. ist den Bezirksverwaltungsbehörden
 für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörde am
 Wahltage zur Verfügung zu stellen. Die amtlichen Stimmzettel
 sind jeweils gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher
 Ausfertigung auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für
 den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den ¹¹bernehmer
 bestimmt.
- (4) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu S 3.000,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einer

Woche bestraft. Hiebei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(5) Der Strafe nach Abs.4 unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet."

13. 12. § 47 hat zu lauten:

" \$ 47

- (1) Zur Stimmenabgabe darf nur der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Wahlkuvert dem Wähler übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.
- (2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem rechts neben der Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung) vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, dass er die in derselben Zeile angeführte Parteiliste wählen will. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, z.B. durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei, durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Parteien oder durch Beifügen des Namens eines oder mehrerer Bewerber einer Parteiliste eindeutig zu erkennen ist."

14,13. § 48 hat zu lauten:

" § 48

(1) Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel enthält, so zählen sie für einen gültigen, wenn

- 1. auf allen Stimmzetteln die gleiche Parteiliste vom Wähler bezeichnet wurde oder
- 2. mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Liste ergibt oder
- 3. neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäss § 49 Abs.3 nicht beeinträchtigt ist.
- (2) Sonstige nichtamtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Wahl-kuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht."

15.14. § 49 hat zu lauten:

" § 49

- (1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
- 1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder
- 2. der Stimmzettel durch Abreissen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste der Wähler wählen wolle, oder
- 3. überhaupt keine Parteiliste angezeichnet wurde, oder
- 4. zwei oder mehrere Parteilisten angezeichnet wurden, oder
- 5. eine Liste angezeichnet wurde, die nach § 30 Abs. 4, letzter Satz, nur eine Listennummer mit der Beifügung "leer" enthält, oder
- 6. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste er wählen wollte.

- (2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die auf verschiedene Parteien lauten, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel.
- (3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem amtlichen Stimmzettel ausser zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Partei angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht."

16 18. Der § 50 hat zu entfallen.

17. 16. Im § 52 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

- "(1) Der Ortswahlausschuss (Sprengelwahlausschuss) stellt unter Berücksichtigung der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten allfälligen zusätzlichen Ausgaben zuerst fest, wieviele amtliche Stimmzettel insgesamt ausgegeben wurden, und überprüft, ob diese Zahl zusammen mit dem noch verbleibenden nicht ausgegebenen Rest die Zahl der vor der Wahlhandlung übernommenen amtlichen Stimmzettel ergibt.
- (2) Der Ortswahlausschuss (Sprengelwahlausschuss) entleert die Wahlurne und stellt fest:
- a) die Gesamtzahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts;
- b) die Zahl der für jeden Wahlkörper abgegebenen Wahlkuverts;
- c) die Gesamtzahl der in den Abstimmungsverzeichnissen eingetragenen Wähler;
- d) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis für jeden Wahlkörper eingetragenen Wähler;
- e) den mutmasslichen Grund, wenn die Zahlen zu a) und b) mit den Zahlen zu c) und d) nicht übereinstimmen."

Der bisherige Abs.2 erhält die Bezeichnung Abs.3.

Anstelle des Klammerausdruckes "(Muster Anlage 4)" tritt
der Klammerausdruck "(Muster Anlage 5)"
Überdies sind in diesem Absatz nach den Worten"....die
Namen der Wahlzeugen, " die Worte "die Anzahl der übernommenen und an die Wähler ausgegebenen Stimmzettel," einzufügen.

Abs.3 erhält die Bezeichnung Abs.4.

- 18. 17. Im § 53 Abs.1 hat es statt " §§ 46 bis 50" zu lauten "§§ 46 bis 49".
- 19. 18. § 55 hat zu lauten:

." \$ 55

Der Hauptwahlausschuss überprüft die Wahlberichte aller Bezirkswahlausschüsse und der Wahlkommission und stellt das Gesamtergebnis der Wahlen nach Massgabe der Bestimmungen des § 53 Abs.1 fest. Der Hauptwahlausschuss ermittelt sodann nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mittels der Wahlzahl die Aufteilung der zu vergebenden 40 Mandate zur Vollversammlung der Landarbeiterkammer (§ 11 NÖ. Landarbeiterkammergesetz) auf die Wahlvorschläge für die beiden Wahlkörper."

\$0 19.8 59 hat zu lauten:

" § 59

Das Ergebnis der Wahl und die Namen der gewählten Bewerber sind in den Amtlichen Nachrichten der NÖ. Landesregierung und an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeindeämter zu verlautbaren."

- 21. 20. Im § 60 Abs. 2 hat es statt " acht " "vierzehn" zu lauten.
- 21. Der amtliche Stimmzettel ist laut beiliegendem Muster anzufertigen und als "Anlge 4 " dem Gesetz anzuschliessen.

22. Die Niederschrift, bisher Anlage 4, erhält die Bezeichnung "Anlage 5". Sie wird wie folgt geändert:

Nach dem Satz " Für den Wahlkörper der Angestellten wurden ... Wahlkuverts abgegeben.", werden folgende Sätze eingefügt:

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1966 in Kraft.

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die Landarbeiterkammerwahl am

Liste Nr.	Parteibezeichnung	Kurzbe- zeichnung	Für die gewählte Partei im Kreis ein x einsetzen
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
usw.			